



NORDELBISCHER VEREIN FÜR ZEUGNIS UND DIENST UNTER JUDEN UND CHRISTEN e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Nordelbischer Verein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel und ist am 11. Juni 1985 unter der Nummer 3022 beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er vertritt die Anliegen des „Evangelisch-Lutherischen Zentralvereins für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e.V.“ im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ist dem Zentralverein als korporatives Mitglied angeschlossen.

§ 2 Bekenntnisgrundlage

Der Verein arbeitet auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments nach den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein will Juden und Christen dienen durch das Zeugnis des Glaubens an Jesus Christus und durch diakonisches Wirken. Er will in den Gemeinden für die Arbeit mit und unter Juden Verständnis wecken und fördern. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht er Menschen zu gewinnen und die erforderlichen Mittel zu sammeln.
- (2) Insbesondere setzt er sich ein für
 - a. die Überwindung von Haß und Vorurteilen;
 - b. die Vermittlung von Kenntnissen über das Judentum, um Verständnis für den jüdischen Glauben und die jüdische Geschichte wachzurufen;
 - c. Begegnung, Gespräch und gemeinsame theologische Arbeit von Juden und Christen;
 - d. Zusammenarbeit mit Gemeinden und Gruppen, die einer Begegnung zwischen Juden und dem christlichen Zeugnis an Juden dienen;
 - e. ein Vertrauen erweckendes christliches Bekenntnis unter Juden, wobei wir jede Nötigung zum Glaubenswechsel (etwa durch Anbieten von materiellen Vorteilen) ablehnen;
 - f. die brüderliche Gemeinschaft mit jüdischen Christen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Arbeitskreise und Kirchengemeinden werden, die den in § 3 beschriebenen Zweck fördern wollen.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand, im Falle eines Einspruchs die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eintrittserklärung und Austritt geschehen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 5 Arbeitsgemeinschaften

Es können innerhalb des Vereins Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, deren Aufgabe es ist, sich um die in § 3 genannten Zwecke des Vereins zu bemühen. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt einen Leiter. Sie kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorstand,
 - b. beschließt Arbeitsvorhaben,
 - c. nimmt die Berichtes des Vorstandes und der Arbeitsgemeinschaften entgegen und berät sie,
 - d. entlastet den Vorstand nach Bericht des Kassenprüfers,
 - e. wählt oder bestätigt den Kassenprüfer,
 - f. beschließt über Mitgliedsbeiträge.
- (2) Sie findet mindestens alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (7)
Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zugegangen ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (8) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Mitglieder des Zentralvereins können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die vor ihr gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem dafür bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm gehören an
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schatzmeister,
 - d. ein bis vier Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. (6)
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Finanzierung der Arbeit

- (1) Der Verein gewinnt die für seine Arbeit erforderlichen Mittel
 - durch freiwillige Gaben und Kollekten,
 - durch Zuschüsse,
 - durch Beiträge der Mitglieder,
 - durch sonstige Einnahmen.
- (2) Alle anfallenden Mittel und die aus ihnen beschafften Werte bilden das Vermögen des Vereins.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Nordelbische Verein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Evangelisch-Lutherischen Zentralverein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

Diese Satzung wurde am 1. März 1985 in Neumünster bei der Gründung des Vereins beschlossen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 1989 verändert.